

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 2. Thementabelle Kap. 1 Einleitung, etc. / Allgemeines

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

## 1.1 Die Region und ihr Plan

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 1.1		

## 1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk und zum Verfahren

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 1.2	<p>Die Naturschutzverbände (V-2002-2017-10-04/03) kritisieren die Organisation und den Ablauf der Erörterung im Mai 2017. U.a. wird ausgeführt, dass die Erörterung den Charakter einer Anhörung gehabt habe und nicht einer Erörterung und dass die Erörterung nicht konform zum Landesplanungsgesetz gelaufen sei, weil kein Meinungsausgleich angestrebt worden sei.</p> <p><b>Der Kritik wird nicht gefolgt.</b> Die Erörterung entsprach den Vorgaben im Landesplanungsgesetz. In §19 (3) heißt es: <i>„Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. ...“</i></p>	<p>V-2002-2017-10-04/03</p> <p>V-2002-2017-10-04/44</p>

Es bestehen keine weiteren Vorgaben. Um einen Ausgleich der Meinungen erreichen zu können, waren Gegenstand der Erörterung im Mai 2017 nicht nur die Stellungnahmen der rund 350 Verfahrensbeteiligten, die in Synopsen aufbereitet vorlagen, sondern waren bereits Vorschläge der Regionalplanungsbehörde zum Ausgleich der Meinungen (AGV) oder regionalplanerische Bewertungen, die in den Kommunal- und Thementabellen aufbereitet wurden. In diesen Themen- und Kommuntaltabellen waren auch widersprüchliche Stellungnahmen der Beteiligten zu einzelnen Änderungen klar erkennbar und konnten diskutiert werden. Jeder Verfahrensbeteiligte konnte – dies ließ die Regionalplanungsbehörde zu – sogar zu allen Inhalten Stellung beziehen und die AV/Regionalplanerischen Bewertungen mit der Regionalplanungsbehörde und mit den anderen Verfahrensbeteiligten diskutieren; rechtlich ausreichend für das Verfahren wäre es aber, nur jeweils einzeln mit Beteiligten deren Stgn. zu erörtern (ggf. auch ohne vorherige Ausgleichsvorschläge).

Ob sich Beteiligte in die Diskussion einbrachten oder nicht, lag nicht in der Gestaltungsmacht der Regionalplanungsbehörde. Einige Themen wurden sehr ausführlich diskutiert (z.B. Darstellungen von BSN im Kreis Kleve). In vielen Fällen konnte die Regionalplanungsbehörde Wortbeiträge nur zur Kenntnis nehmen, weil die Argumente bereits Gegenstand der schriftlichen Stellungnahmen waren und in den AV / Regionalplanerischen Bewertungen bereits eingeflossen waren. Hier konnte nur auf den bereits vorliegenden Ausgleichsvorschlag verwiesen werden.

Wenn die Veranstaltung einzelnen Beteiligten den Charakter einer Anhörung vermittelt haben sollte, dann ist das vermutlich in erster Linie der Größe geschuldet. Denn bei ca. 350 Verfahrensbeteiligten, die sich teilweise mit 2-3 Personen angemeldet haben, war es für die Regionalplanungsbehörde nicht abschätzbar, wie viele Personen wann vor Ort sein werden. Moderationsmethoden, wie z.B. Arbeitsgruppen, offene Diskussionsrunden, die den diskursiven Charakter hätten unterstützen können, kamen organisatorisch nicht in Frage, weil zu wenig Raum, Zeit und Personal zur Verfügung stand. Zudem musste im Blick behalten werden, was das LPIG (nur) verlangt.

Die Veranstaltung war bereits über mehrere Tage anberaumt, weil vorher nicht bekannt und nicht abschätzbar war, welche Themen wie viel Zeit in der Erörterung in Anspruch nehmen werden. Die Regionalplanungsbehörde ging bereits von 2-3

Wochen aus. Die Veranstaltung musste extern stattfinden, weil in der Behörde kein Raum für 300 und mehr Personen zur Verfügung steht. Unter anderem aus Kostengründen (Miete, Personal, Einsatz von Steuergeldern) musste die Veranstaltung somit konzentriert werden, d.h. es konnten die Themen auch nicht über mehrere Wochen auf festgelegte Tage („mit open end“) verteilt werden. Dann hätte man zudem – um sicher zu sein, mit der Zeit auszukommen –, den Umfang der Themen pro Tag stark begrenzen müssen. Das hätte auch bei Akteuren, die z.B. Sachbelange in vielen Kommunen zu vertreten haben – und Generalia-Themen – zu einer deutlich erhöhten Zeitbelastung führen können.

Zur Kenntnis genommen wird die Kritik, dass es besonders für den ehrenamtlichen Naturschutz schwierig sei, sich die Zeiträume frei zu halten.

Hier bestand jedoch die Option, dass sich die Vertreter/ Vertreterinnen gegenseitig abwechseln können, was zumindest den Aufwand für einzelne Personen reduziert – und seitens des Beteiligten auch praktiziert wurde.

Auch wurde versucht über Informationen im Internet über den Stand der Diskussionen und die nächsten Themen, es einzelnen Beteiligten zu erleichtern, zumindest relativ „punktgenau“ nur zum für sie wichtigen Teil Veranstaltung zu kommen. Eine Veranstaltung über Monate oder nur an den Abendstunden wäre nicht umsetzbar gewesen. Dies hätte den Aufwand für alle Beteiligten unsachgemäß erhöht und das für die räumliche Entwicklung der Region wichtige Verfahren unsachgemäß verzögert.

Abschließend sei nur als Exkurs kurz darauf hingewiesen, dass das ROG gar keine Erörterung im Rahmen eines regionalplanerischen Verfahrens verlangt. Dies ist ein zusätzliches Verfahrenselement nach LPIG NRW.

#### Umfang der Unterlagen für die 3. Beteiligung

Unter Bezugnahme auf die Stadt Hilden bemängelt das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2017-10-04/44, es seien nicht wirklich alle Änderungen tatsächlich in die Unterlagen zur 3. Beteiligung aufgenommen worden.

**Den Bedenken wird nicht gefolgt.** Für die Erarbeitung des RPD wurden in mehreren Beteiligungsverfahren die Inhalte des Entwurfs offengelegt und zur Diskussion gestellt. Nachdem im Rahmen der 1. und 2. Beteiligung der vollständige Entwurf offen

	<p>gelegen hat, wurden in die 3. Beteiligung sämtliche entsprechend geplanten wesentlichen Änderungen gegenüber dem bis dahin bestehenden 2. Entwurf gegeben. Es werden damit die Beteiligungserfordernisse vollumfänglich und sachgerecht beachtet.</p>	
--	--	--

1.3 Begriffsdefinitionen

<p><b>Kürzel</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung</b></p>	<p><b>Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)</b></p>
<p>Kap. 1.3</p>		